



Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun in der Sitzung vom 01.09.2026 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Burghaun folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

als Satzung beschlossen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Dies schließt alle Geschlechter gleichermaßen ein.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in der Unterhaltungslast und Trägerschaft der Marktgemeinde Burghaun, insbesondere:

- a) Friedhof Burghaun Moorstraße
- b) Friedhof Großenmoor
- c) Friedhof Langenschwarz
- d) Friedhof Schlotzau
- e) Friedhof Steinbach
 - 1. Alter Friedhof
 - 2. Neuer Friedhof
- f) Friedhof Hünhan

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Friedhofsträger.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a. bei ihrem Ableben Einwohner der Marktgemeinde Burghaun waren oder
 - b. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d. die früher Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - e. totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in § 3 Abs. 2 e nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

1. Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
2. Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnenreihengrabstätten einer Aschurne dient.
3. Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
4. Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Rahmen der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
5. Die Nutzungszeit ist die Laufzeit der Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
6. Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

1. Ein Friedhof und Friedhofssteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
3. Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch den Gemeindevorstand festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch den Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch den Gemeindevorstand getroffen werden. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 7 Nutzungsumfang

1. Jede Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
2. Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde oder gewerblich Tätiger i. S. d. § 9 Abs. 1 der Friedhofsordnung,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e. Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - g. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
- i. das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken,
- j. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 3. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung des Friedhofsträgers an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- 1. Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Tätigkeiten der Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- 2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- 1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- 2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3. Ort und Zeit der Bestattung werden durch den Friedhofsträger festgelegt. Dabei werden Wünsche der für Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 4. Bestattungen finden von Montag bis Samstag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung des Friedhofsträgers Ausnahmen zulässig.

§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen und dem Personal des Friedhofsträgers betreten werden.
2. Leichen sind frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und spätestens 10 Tage nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Sie dürfen jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
3. Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
4. Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Personal des Friedhofsträgers sehen.
5. Der Friedhofsträger, die Marktgemeinde Burghaun, haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben sind.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte des Friedhofsträgers ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, bis zur Urnenunterkante mindestens 0,50 m.

Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und Aschen 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhefrist für Kindergrabstätten ist auf Antrag um längstens 10 Jahre möglich. Die hierfür anfallenden Gebühren, gemäß der aktuell gültigen Gebührenordnung und nach beantragter Verlängerungszeit, trägt der Antragsteller.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
3. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
4. Alle Umbettungen werden von dem Friedhofsträger beauftragt und durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

Von der Marktgemeinde Burghaun werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Reihendoppelgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenreihendoppelgrabstätten
- e) Rasengräber (Erdbestattung)
- f) Rasengräber (Urne anonym)
- g) Urnenstelen
- h) Urnenwandgräber
- i) Baumgrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer, der Lage nach, bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers.

2. Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann der Gemeindevorstand bis zur gültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.
3. Über die vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechtes entscheidet der Friedhofsträger.

§ 16 Grabbelegung

1. In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Nutzungszeit grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden. Urnenhinzubestattungen sind nur innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Erstbelegung zulässig. Nur auf Antrag sind hier Ausnahmen möglich.
2. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind oder totgeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann der Friedhofsträger Grabstätten verlegen.

Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer von 30 Jahren abgegeben werden. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Nachbelegungen in zum 01.09.2026 bestehenden Doppel- und Tiefengräbern.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

Die Reihengräber und die Voreinfassungen (Holzeinfassungen) haben folgende Außenmaße:

Für Erdbestattung Verstorbener:

	<u>über 5 Jahre</u>	<u>unter 5 Jahre</u>
Einzelgräber		
Länge	2,00 m	1,50 m
Breite	1,00 m	0,60 m
Abstand (seitlich)	0,60 m	0,60 m
Doppelgräber		
Länge	2,00 m	
Breite	2,00 m	
Abstand (seitlich)	0,60 m	

Bestattungen in bestehende Grabfelder sind unter Fortschreibung der bestehenden Bemaßung möglich.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Friedhofsträger.

Das Abräumen von Reihengrabfelder oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

B Urnengrabstätten

§ 21 Formen der Aschenbeisetzung

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenstelen
- c) Urnenwandgräber
- d) Grabstätten für Erdbestattungen (Hinzubestattung)
- e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Urnenreihengrabstätten, Urnenstelen und Urnenwandgräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

In Urnenreihengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Ascheurnen nur unterirdisch in einer Tiefe von mind. 1,00 m beigesetzt werden.

Es kann maximal 1 Urne zusätzlich in eine Grabstelle für Erdbestattungen hinzubestattet werden.

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihengrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnenreihengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 22 Maße der Urnenreihengrabstätten

Die Urnenreihengrabstätten und die Voreinfassungen (Holzfassungen) haben folgende Maße:

1. Urnenreihengrabstätten

Länge	0,60 m
Breite	0,60 m
Abstand (seitlich)	0,60 m

2. Urnenreihendoppelgrabstätten

Länge	0,60 m
Breite	1,20 m
Abstand (seitlich)	0,60 m

§ 23 Urnenwände/-stelen

Die Urnenkammern werden für 20 Jahre (Nutzungszeit) bereitgestellt und ermöglichen die Aufnahme von höchstens 2 Urnen. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.

Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.

Die Urnenkammer ist mit einer 3,00 cm starken Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Marktgemeinde Burghaun vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.

Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Burghaun. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behälter entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen und andere Gestecke dürfen nicht vor den Unterkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Friedhofsträger berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen aus den Urnenstelen und Urnenwandgräbern zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 24 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Ascheurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Einzelgrabstelle erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Grabgestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 25 Rasengräber

Reihengrabstätten der Erdbestattung können als Rasengräber angelegt werden.

Rasengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Sargbestattung abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Für die Bemessung der Grabgröße und den Abständen wird im Fall der Reihengräber der Erdbestattung auf § 19 der Friedhofsordnung verwiesen.

Grabmale müssen die Vorschriften des § 30 der Friedhofsordnung erfüllen.

Die Anlage und Pflege der Rasen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.

C weitere Grabarten

§ 26 gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten

Auf dem Friedhof in Burghaun hält die Marktgemeinde Burghaun ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Marktgemeinde Burghaun.

Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 27 Baumgrabstätten

Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Marktgemeinde Burghaun zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.

Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Marktgemeinde Burghaun mit einer im Umfeld des Baumes aufgestellten Gedenktafel mit Schildern, auf denen Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden können. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Burghaun. Pflegeeingriffe sind durch die Marktgemeinde Burghaun zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Wahlmöglichkeit

Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger zugewiesen. Es wird der Reihe nach beerdigt.

Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeine Gestaltungsvorschriften und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.

Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Der Friedhofsträger hat auf die Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

Jede Grabstätte ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und, soweit vorgesehen, mit einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Urnenwände, Urnenstelen, Sammelbestattungen für totgeborene Kinder und Föten und Baumgrabstätten.

Mit einer Frist von 6 Wochen nach erfolgter Bestattung sind Voreinfassungen aus Holz in der Größe und dem Abstand des gebuchten Grabes nach § 19 oder § 22 der Friedhofsordnung herzustellen.

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

Auf den Grabstätten dürfen, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet werden und sonstige Grabausstattungen angebracht werden.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.

Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

Bei Rasengräbern ist das Abstellen von Laternen, Pflanzschalen, Vasen oder dergleichen außerhalb des zum Grabmal gehörigen Sockels untersagt. § 25 ist zu beachten.

§ 30 Besondere Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden.
 - b) Grabmale und Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen.
 - c) nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold und Silber

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für sonstige Grabausstattungen.

2. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten
 1. einstellige Grabstellen bis 0,50 m² Ansichtsfläche
 2. zwei- und mehrstellige Grabstellen bis 0,70 m² Ansichtsfläche
 - b) Grabmale dürfen nicht höher als 1,20 m sein.
 - c) liegende Grabmale dürfen maximal die Größe der Fläche der Grabstätte haben.
 - d) liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen nicht zulässig.

3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale, bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m
 Ansichtsfläche bis 0,42 m²
 - b) liegende Grabmale dürfen maximal die Größe der Fläche der Grabstätte haben.
 - c) liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen nicht zulässig.
4. Der Friedhofsträger kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen des Absatzes 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen.

§ 31 Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen

1.
Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen müssen dem Friedhofsträger mindestens 1 Monat vorher schriftlich angezeigt werden. Ohne Anzeige sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
2.
Die Anzeige ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. In der Anzeige und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Maßangaben, Art und Bearbeitung des Werkstoffs, sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
3.
Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Abs. 2 gilt entsprechend.
4.
Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 1 Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

5.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Der Friedhofsträger kann, den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch den Friedhofsträger entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 32 Standsicherheit

1.

Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die BIV-Satzung und -Richtlinie oder TA-Grabmal, welche bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

2.

Falls durch die vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann der Friedhofsträger die erforderliche Änderung vorschreiben. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

3.

Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

4.

Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

5.

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Gemeindevorstand kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 33 Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

1.

Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers durch diese oder von ihr beauftragte Dritte entfernt werden.

2.

nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen-, Urnenreihengrabstätten und Rasengräbern sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung einer angemessenen Frist abräumen zu lassen.

3.

Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlage zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen in diesen Fällen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann der Friedhofsträger entsprechend den Vorschriften des § 383 ff BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 34 Bepflanzung von Grabstätten

1.

Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände und -stelen, den Rasengräbern, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten, sowie den Baumgrabstätten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

2.

Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

3.

Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

4.

Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

5.

Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

6.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

7.

Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 35 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

1.

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

2.

Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

3.

Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zu Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36 Übergangsregelung

1.

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

2.

Das vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrecht von unbegrenzter Dauer wird je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 37 Listen

1.

Es werden folgende Listen geführt:

- a) ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnenwände und -stelen, der Rasengräber und der Positionierung im anonymen Grabfeld,
- b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- c) eine Namenskartei der Nutzungsberechtigten zur jeweiligen Grabstätte,
- d) ein Verzeichnis nach § 32 Abs. 5 für besondere Grabmale gemäß dieser Friedhofsordnung

2.

Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind vom Friedhofsträger zu verwahren.

§ 38 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 39 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

1.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
- b. entgegen § 7 Abs. 2 a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
- c. entgegen § 7 Abs. 2 b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- d. entgegen § 7 Abs. 2 c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- e. entgegen § 7 Abs. 2 d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig fotografiert,
- f. entgegen § 7 Abs. 2 e) Druckschriften verteilt,
- g. entgegen § 7 Abs. 2 f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- h. entgegen § 7 Abs. 2 g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt.
- i. entgegen § 7 Abs. 2 h) Tiere mitbringt,
- j. entgegen § 7 Abs. 2 i) raucht oder alkoholische Getränke verzehrt,
- k. entgegen § 31 Abs. 1 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

2.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 Euro bis 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

3.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01.12.2019 außer Kraft.

Burghaun, 01.09.2026


Dieter Hornung
Bürgermeister



Marktgemeinde Burghaun Arbeitskreis Friedhofswesen												
Bestattungsformen / Planung ab 01.09.2026												
		Erdbestattung				Sammel- grabstelle totg.Kinder	Kinder- gräber	Aschebestattung				
		Reihengrab- stätte	Reihendoppel- grabstätte	Rasen- gräber	Rasendoppel- gräber			Urnenreihen- grabstätte	Urnendoppel- reihengrabstätte	Rasengrab anonym	Urnen- stele	Urnen- wandgrab
FRIEDHOF												
Burghaun Moorstraße		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Großenmoor		x	x	x	x		x	x	x			
Langenschwarz		x	x	x			x	x	x	x		
Schlotzau		x	x	x			x	x	x			
Steinbach	alter Friedhof							Friedwald				
	neuer Friedhof	x	x	x	x		x	x	x		x	x
Hünhan		keine	keine				keine	x	x			

neu = ab 2026 / 2027